



# HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.11.2020**

**Ökumenischer Kirchentag 2021 in Frankfurt**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der für den für den Zeitraum vom 12. bis 16. Mai 2021 geplante 3. Ökumenische Kirchentag wird aufgrund der Corona-Pandemie in der ursprünglich vorgesehenen Form nicht stattfinden. Soweit die Veranstaltung nicht vollständig abgesagt werden wird, kann sie nur in veränderter Form und nur mit einem Bruchteil der ursprünglich 100.000 vorgesehenen Besucher stattfinden.

Wie der Presse zu entnehmen ist, gibt es jedoch zwischenzeitlich einen Dissens zwischen dem Magistrat der Stadt Frankfurt und dem Präsidium des Veranstalters. Während die Veranstalter eine Absage des Kirchentags ausschließen, wird von Seiten des Magistrats diese Absage in Erwägung gezogen. Nach derzeitiger Lage vertritt der Magistrat die Auffassung, dass eine Groß-Veranstaltung – auch mit deutlich reduzierter Besucherzahl – nicht verantwortbar ist.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Hessischen Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung nach dem derzeitigen Stand die Durchführung der Veranstaltung „Ökumenischer Kirchentag“ vom 12. bis 16. Mai 2021 grundsätzlich für sinnvoll und verantwortbar?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: in welcher Form sollte die Veranstaltung nach Auffassung der Landesregierung dann stattfinden (Anzahl Besucher insgesamt, Anzahl und Form einzelner Veranstaltungen, maximale Anzahl Besucher pro Veranstaltung etc.)?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: welche Auflagen würde die Landesregierung dem Veranstalter bei der Durchführung des Kirchentags nach derzeitiger Lage erteilen?
- Frage 4. Falls 1. unzutreffend: hat die Landesregierung die Möglichkeit, die Durchführung der Veranstaltung insgesamt zu untersagen?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: auf welcher Rechtsgrundlage?
- Frage 6. Falls 4. unzutreffend: würde die Landesregierung dem Veranstalter die zugesagten finanziellen Mittel ganz oder teilweise streichen, wenn dieser entgegen den Empfehlungen der Landesregierung die Veranstaltung dennoch plant?
- Frage 7. Hat die Landesregierung überprüft, ob die dem Veranstalter zugesagten finanziellen Mittel im Hinblick auf die deutlich veränderte Form der Veranstaltung noch angemessen sind?
- Frage 8. Falls 7. zutreffend: mit welchem Ergebnis?
- Frage 9. Falls 7. unzutreffend: warum nicht?

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung, ob und in welchem Format der 3. Ökumenische Kirchentag vom 12. bis 16. Mai 2021 mit Blick auf die Coronavirus-Pandemie durchgeführt werden kann, liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Veranstalters, der sich diesbezüglich mit den zuständigen Behörden der Stadt Frankfurt am Main, insbesondere mit dem zuständigen Gesundheitsamt, abstimmt. Wegen des aktuellen Sachstands wird auf die Pressemitteilungen des Veranstalters vom 17. Dezember 2020 sowie vom 1. Februar 2021 verwiesen.

Die Hessische Landesregierung kann daher weder ein Urteil noch eine Empfehlung zur Durchführung des 3. Ökumenischen Kirchentags abgeben. Für eine Untersagung der Veranstaltung durch die Hessische Landesregierung besteht des Weiteren keine Rechtsgrundlage.

Die finanzielle Unterstützung des 3. Ökumenischen Kirchentags durch das Land Hessen, die Bundesrepublik Deutschland sowie die Stadt Frankfurt am Main erfolgt in Ansehung seiner gesamtgesellschaftlichen Relevanz und nicht mit Blick auf ein konkretes Veranstaltungsformat. Die Landesregierung ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass die generelle Entwicklung des Pandemiegeschehens nicht dem Einfluss des Veranstalters unterliegt.

Wiesbaden, 18. Februar 2021

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**